

224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird (78/A)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 26. Jänner 1984 den obgenannten Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, eingebracht.

Diesem Gesetzesantrag liegen ua. folgende Erwägungen zugrunde: Österreich bekennt sich zu den Notwendigkeiten eines internationalen Studienaustausches. Trotzdem erscheint es notwendig, insbesondere in jenen Fächern, in denen in umliegenden Staaten ein „Numerus clausus“ besteht, den Zugang ausländischer Studierender an die Universitäten und Hochschulen unseres Landes gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geht daher vom Grundsatz aus, daß ausländische Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen als ordentliche Hörer inskribieren können, wenn ihnen dies auch an den Universitäten und Hochschulen ihres eigenen Landes möglich wäre. Für diesen Personenkreis gibt es faktisch keine Beschränkungen des Studiums an österreichischen Universitäten und Hochschulen.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige in § 7 Abs. 11 geregelte Ausnahmen, die insbesondere im Interesse der in Österreich ansässigen Ausländer in das Gesetz aufgenommen wurden. Immer wieder unternehmen jedoch Personen, die nicht diesem begünstigten Personenkreis angehören, den Versuch, im Wege der genannten Bestimmungen doch den Zugang zu österreichischen Hochschulen zu finden. Der gegenständliche Antrag unternimmt es daher, in zwei Fällen auf Grund von Rechtsänderungen in anderen Rechtsbereichen sowie neuen Praktiken eröffnete Umgehungsmöglichkeiten einzuschränken.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 21. Feber 1984 in Verhandlung genommen. In der Debatte, in der die Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Ermacora, Dr. Blenck, Mag. Dr. Höchtl, Dr. Seel und Dr. Ettmayer sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Fischer das Wort ergriffen, brachten die Abgeordneten Dr. Nowotny und Dipl.-Vw. Dr. Stix einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu den Abänderungen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1:

Die derzeit geltende Legaldefinition der „wichtigen Gründe“ in § 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz AHStG wirft in der Praxis häufig Probleme auf, was auch dazu führt, daß sie überaus uneinheitlich an den Universitäten angewendet wird. Durch das Fehlen des Wortes „insbesondere“ ergibt sich im Zusammenhang mit der Klausel „Ereignisse, die der ordentliche Hörer nicht verschuldet hat“ ein äußerst enger Anwendungsbereich, da ja selbst leichte Fahrlässigkeit unter den juristischen Schuldgriff fällt.

Im vorliegenden Antrag wird der Begriff „wichtige Gründe“ durch eine Generalklausel in Verbindung mit der Aufzählung von Beispielsfällen definiert; die angeführten Beispiele sollen jedoch nicht absolut sondern nur bei Vorliegen des in der Generalklausel normierten Kriteriums beachtlich sein.

Zu Z 2 bis 5:

Österreich bekennt sich zu den Notwendigkeiten eines internationalen Studienaustausches. Trotzdem erscheint es notwendig, insbesondere in jenen

Fächern, in denen in umliegenden Staaten ein „numerus clausus“ besteht, den Zugang ausländischer Studierender an die Universitäten und Hochschulen unseres Landes gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geht daher vom Grundsatz aus, daß ausländische Studierende an österreichischen Universitäten inskribieren können, wenn ihnen dies auch an den Universitäten und Hochschulen ihres eigenen Landes möglich wäre. Für diesen Personenkreis gibt es außer der Maßgabe vorhandener Studienplätze in der gewählten Studienrichtung in Österreich keine Beschränkungen des Zuganges.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige in § 7 Abs. 11 geregelte Ausnahmen, die insbesondere im Interesse der in Österreich ansässigen Ausländer in das Gesetz aufgenommen wurden. Immer wieder versuchen jedoch Personen, die nicht diesem, zu Recht begünstigten Personenkreis angehören, im Wege der genannten Bestimmungen doch den Zugang zu österreichischen Hochschulen zu finden. Der gegenständliche Antrag unternimmt es daher, durch neue Praktiken eröffnete Umgehungs möglichkeiten auszuschließen.

§ 7 Abs. 11 lit. e AHStG stellte bisher auf den abstrakten Begriff der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht ab; diese ist nach der Judikatur bereits durch einen Nebenwohnsitz oder sogar durch eine regelmäßig benutzte Ferienwohnung gegeben. Der Antrag sieht nun vor, daß zusätzlich zum Begriff der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht auch jener des Mittelpunkts der Lebensinteressen in die Gleichstellungsbestimmung nach lit. e aufgenommen wird. Der Begriff „Mittelpunkt der Lebensinteressen“ ist den von Österreich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entnommen, wo er als steuerrechtliches Zurechnungskriterium für Personen mit einem Wohnsitz sowohl in Österreich als auch im Ausland Anwendung findet.

Die Gleichstellungsbestimmung des § 7 Abs. 11 lit. g AHStG soll im Lichte der bisherigen Erfahrungen auf Stipendien österreichischer Gebietskörperschaften eingeschränkt werden.

Der eingangs angeführte Grundsatz des AHStG, wonach Ausländer nur nach Vorlage einer Bestätigung zum Studium in Österreich zugelassen werden, die hinsichtlich der gewählten Studienrichtung zum direkten Zugang zu den Hochschulen des eigenen Landes berechtigt, führt bisweilen zu Problemen für Ausländer, die zum Beispiel im Hinblick auf ein noch nicht voll ausgebautes Bildungssystem oder wegen der politischen Situation in ihren Ländern tatsächlich nicht in der Lage sind, eine solche Bestätigung in Österreich vorzulegen.

Für solche Fälle sieht der Antrag durch den neuen § 7 Abs. 11 lit. m AHStG vor, daß auch ohne Gewährung eines Stipendiums durch eine Gebietskörperschaft der Zugang zum Studium in Öster-

reich ermöglicht werden kann, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen staatspolitischen oder humanitären Interesses an der Zulassung im Einzelfall bestätigt; auch österreichischen Körperschaften öffentlichen Rechts soll ein Antragsrecht auf Ausstellung dieser Bestätigung im Einzelfall zukommen.

Zu Z 6:

Wenn auch grundsätzlich eine Studienabschnitts gliederung des Studiums nicht zuletzt im Interesse der Studierenden beibehalten werden soll, so kann ein Vorziehen von Fächern des folgenden Studienabschnittes schon vor einer vollständigen Absolvierung des vorhergehenden Studienabschnittes studientechnisch durchaus sinnvoll sein. Der Antrag bietet im neuen § 20 Abs. 3 grundsätzlich die Möglichkeit des Überschneidens von Studienabschnitten. Da in der bisherigen Regelung oft Unklarheit herrschte, ob von der Frist lediglich die Einrechnung von Semestern betroffen sei, wird eine Klarstellung hinsichtlich der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und des Antretens zu Prüfungen vorgenommen.

Zu Z 7:

Durch die Neuformulierung des § 30 Abs. 3 AHStG soll auch im Gesetz betont werden, daß die Art des Scheiterns bei einer Prüfung bzw. wissenschaftlichen Arbeit wesentlich für die Festsetzung der Dauer der Reprobationsfrist ist. Als maximale Reprobationsfrist für nichtbestandene Prüfungen oder nichtapprobierte Diplomarbeiten genügt nach den bisherigen Erfahrungen durchaus auch eine Sechs-Monate-Frist. Ein Absehen von der Festsetzung einer Reprobationsfrist soll nur in Ausnahmefällen und eingeschränkt auf mündliche Prüfungen vor Einzelprüfern möglich sein, da hier der Einzelprüfer ad hoc durch den persönlichen Eindruck vom Prüfungskandidaten das Vorliegen besonderer Ausnahmefälle beurteilen kann.

Zu Z 8:

Die in § 31 AHStG normierte Drei-Semester-Frist für das Erlöschen der Wirksamkeit von Teilprüfungen kann derzeit den tatsächlich vorhandenen Unterschieden zwischen den einzelnen Studienrichtungen und Studienrichtungsgruppen nicht gerecht werden. Aufgrund des unterschiedlichen Studienaufbaues wird § 31 AHStG jetzt auch im Bereich der technischen Studienrichtungen nicht angewendet. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Antrag die Streichung des § 31 AHStG und damit der Drei-Semester-Frist auf dieser gesetzlichen Ebene vor. Die Frage, ob und wo Fristen zur Gewährleistung des Zusammenhangs verschiedener Prüfungsteile notwendig und sinnvoll sind, soll damit aber keineswegs aus der Diskussion genommen, sondern lediglich auf die Ebene der besonde-

224 der Beilagen

3

ren Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne verlagert werden, wo auf die speziellen Besonderheiten der einzelnen Studienrichtungen besser eingegangen werden kann.

Zu Art. II:

Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des neuen § 20 Abs. 3 AHStG wurde von allen universitären Gruppen aus dem Bereich der Studienrichtung Medizin einhellig vorgebracht, daß aufgrund der besonderen inneren Zusammenhänge im Aufbau der Studienrichtung Medizin vor Abschluß aller Prüfungen eines Studienabschnittes das Antre-

ten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes nicht ermöglicht werden sollte. Diesem Anliegen wird durch einen entsprechenden Einschub in § 3 Abs. 4 des BG über die Studienrichtung Medizin Rechnung getragen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 02 21

Dr. Preiß

Berichterstatter

Dr. Blenk

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und
das Bundesgesetz über die Studienrichtung
Medizin geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 112/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz hat zu lauten:

„Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet waren, den Studierenden an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern; sofern diese Bedingung erfüllt ist, insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse.“

2. § 7 Abs. 11 lit. e hat zu lauten:

„e) Ausländer (Staatenlose), die entweder selbst wenigstens durch fünf Jahre vor der Bewerbung um Aufnahme an einer österreichischen Universität unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten oder bei deren gesetzlichen Unterhaltpflichtigen dies wenigstens im letzten Jahr vor der Bewerbung in Österreich der Fall war;“

3. § 7 Abs. 11 lit. g hat zu lauten:

„g) Ausländer (Staatenlose), die aus Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft ein Stipendium für das Studium an einer Universität erhalten, das nicht geringer als die nach lit. f gewährten Stipendien ist;“

4. Am Ende des § 7 Abs. 11 lit. l wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

5. Dem § 7 Abs. 11 ist folgende lit. m anzufügen:

„m) Ausländer (Staatenlose), denen der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über deren Antrag oder auf Antrag einer

österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts bestätigt, daß ein besonders berücksichtigungswürdiges Interesse der Republik Österreich oder ein humanitäres Interesse an ihrer Zulassung zum Studium in Österreich vorliegt.“

6. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in der in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen (Einrechnungsfrist). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 bis 3) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.“

7. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Fristen nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Art des Scheiterns bei der Prüfung bzw. wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann die Inschrift bestimpter Lehrveranstaltungen, auch die positive Beurteilung der Teilnahme daran, durch ein oder zwei Semester aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und

224 der Beilagen

5

bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.“

8. § 31 hat samt Überschrift zu entfallen.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1980, 129/1980 und 165/1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einem Rigorosum abgeschlossen. Die Zulassung zum zweiten und dritten Rigorosum setzt unbeschadet der §§ 7

Abs. 1 und 10 Abs. 1 die erfolgreiche Ablegung des jeweils vorangehenden Rigorosums voraus. Propädeutisch-klinische Lehrveranstaltungen, die den Prüfungsfächern des dritten Rigorosums zuzuordnen sind, sind bereits im zweiten Studienabschnitt einzurichten. Der vermittelte Wissensstoff ist jedoch bei den entsprechenden Fächern des dritten Rigorosums zu prüfen.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.